

**22. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge“
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge“ mit der Begründung beraten und die Verfahrensunterlagen gebilligt. In der Sitzung wurde die Verwaltung vom Ausschuss beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt nördlich der Verkehrsfläche Zur Steinkuhle und ist auf Seite 61 abgedruckt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor. Die Bebauungsplanänderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **06.10. bis einschließlich 06.11.2014** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

**montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
montags bis dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr u.
donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 23.09.2014

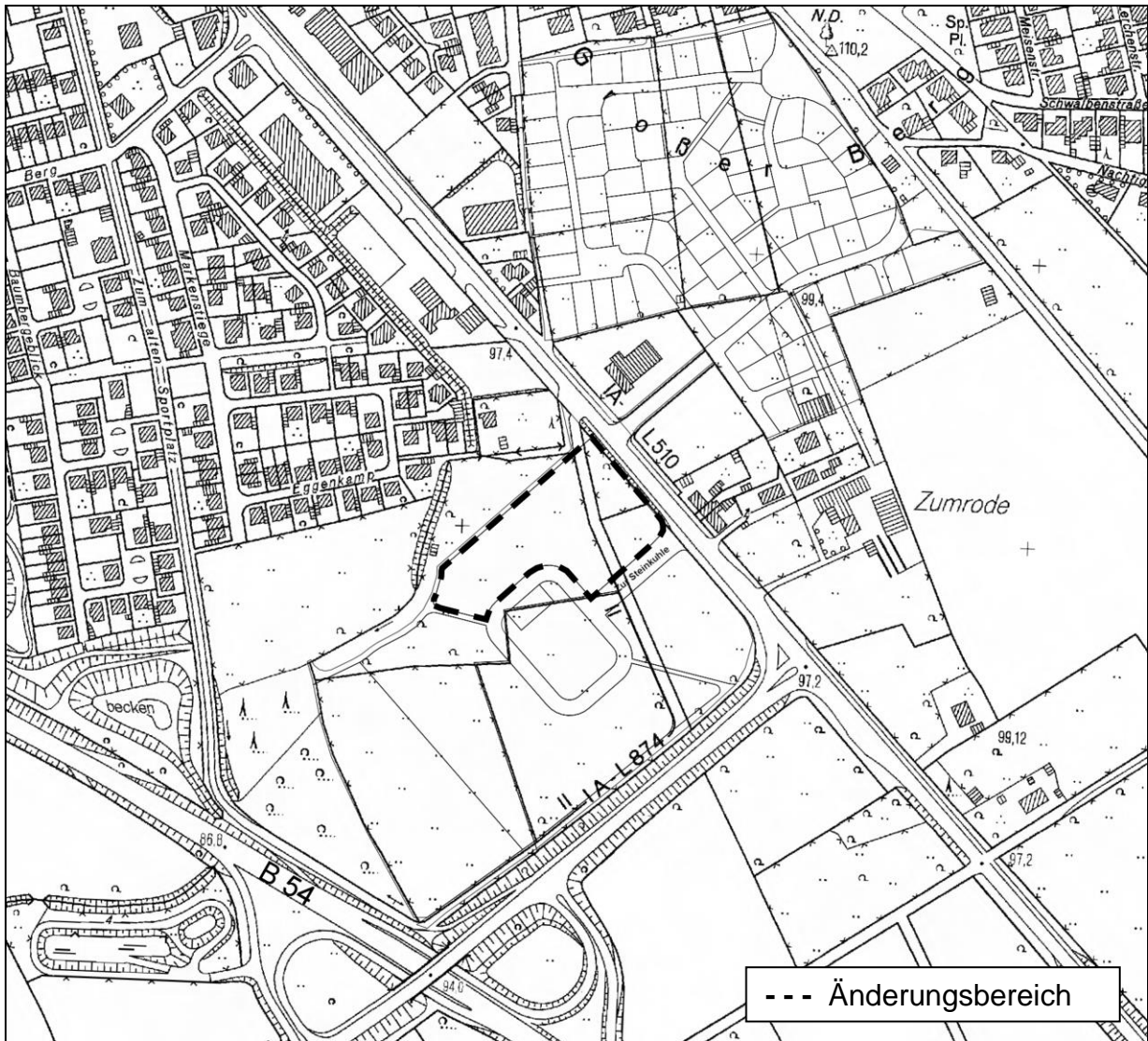
Der Bürgermeister

gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 22 im
Amtsblatt der Gemeinde Altenberge
Nr. 10/2014

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81
„Regional-Gut Altenberge“**



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III (Stand 26.03.2014)

Maßstab 1 : 5.000